

BESCHEINIGUNG ÜBER REGISTERDATEN

Gegenwärtig sind die mexikanische Bundesanwaltschaft, mittels der *Dirección General de Control de Procesos Penales Federales* („Generaldirektion für Kontrolle der Strafverfahren“), der *Dirección General de Coordinación de Servicios Periciales* („Generaldirektion der Koordination von Gutachten“) und deren Vertretungen in folgenden Bundesstaaten: **Aguascalientes, Chihuahua, Estado de México, Jalisco, Michoacán, Nuevo León, Puebla, Querétaro, Veracruz, Yucatán und Zacatecas**, für die Formalitäten zur Ausstellung von „**Bescheinigungen über Registerdaten**“ verantwortlich, gemäß Punkt 9 des Abkommens A/023/12, welches der Generalstaatsanwalt der Republik am 09. Februar 2012 im offiziellen Bundesamtsblatt veröffentlicht hat:

„NEUNTENS.- Die Bescheinigung über Registerdaten wird vom Leiter der *Dirección General de Coordinación de Servicios Periciales*, gemäß den gültigen Sicherheits- und Vertraulichkeitsprotokollen, oder vom Leiter der Bundesanwaltschaft der einzelnen Bundesländern ausgestellt, bzw. von deren Vertretern. Die Ausstellung erfolgt in einem Zeitrahmen von 10 Werktagen, ab dem Zeitpunkt, an dem alle von der Bundesanwaltschaft für diese Formalität benötigten Bedingungen erfüllt werden. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeit von 30 Kalentertagen nach Ausstellung.“

Die „**Bescheinigung über Registerdaten**“ ist ein Dokument, welches ausgestellt wird um nachzuprüfen, ob eine Person bereits eingetragene Registerdaten von vorangegangenen Ermittlungen besitzt, sei es von der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Bundesgerichtsbarkeit. Sie wird nur auf Anfrage an die bereits genannte Generaldirektion, seitens verschiedener Behörden (Botschaften, Konsulate oder Regierungsbehörden), ausgestellt.

Um eine „**Bescheinigung über Registerdaten**“ erhalten zu können, muss der Antragsteller bestimmte Kriterien erfüllen, die im folgenden angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem zweiten Punkt des oben genannten Abkommens folgende Daten **nicht** als Vorstrafen gelten: persönliche Akten, mit allen Fingerabdrücken bzw. anthropometrische Akten des daktyloskopischen Archivs der *Dirección General de Coordinación de Servicios Periciales*, die aufgrund von Anklagen, Strafanzeigen bzw. -anklagen, oder durch Ermittlungen der mexikanischen Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsprechungsorgan angelegt wurden, welche jedoch nicht zu einer rechtskräftigen Verurteilung geführt haben.

Im letzten Absatz des Abkommens wird festgelegt, dass folgende Daten als Vorstrafen gelten: Persönliche Registerdaten die angelegt wurden, weil es im Anklagefall durch eine zuständige Justizbehörde zur Vollstreckung einer Strafe oder Sicherheitsmaßnahme gekommen ist.

Aus dem Vorangegangenen lässt sich zusammenfassend feststellen, dass die Bundesanwaltschaft keine **Carta de No Antecedentes Penales** („**Führungszeugnis**“) ausstellt, insbesondere da diese bei der *Dirección General de Servicios Coordinados de Prevención y Readaptación Social de la Secretaría de Seguridad Pública* („mexikanischen Vollzugsbehörde des Sekretariates für Öffentliche Sicherheit“), des Bundesdistrikts Mexikos, beantragt werden muss.

Auf staatlicher Ebene wird das **Führungszeugnis** von der Staatsanwaltschaft der einzelnen Bundesstaaten ausgestellt.